SATZUNG SPIELMANNSZUG UND JUGENDBLASORCHESTER RÖDEMIS E. V.

§ 1 Name, Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen: Spielmannszug & Jugendblasorchester Rödemis
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Husum.
- (3) Gerichtsstand ist Husum.
- (4) Der Verein wird beim Amtsgericht Flensburg in das Vereinsregister eingetragen und führt dann den Zusatz "e. V."

§ 2 Zweck, Aufgaben

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung, insbesondere durch die Pflege des Musizierens und die Förderung der allgemeinen Jugendarbeit. Politische und religiöse Bestrebungen sind ausgeschlossen.
- (2) Der Verein spielt für jede deutsche und ausländische Veranstaltung, sofern diese nicht gegen die demokratischen Grundsätze verstößt bzw. Ziele solcher Art verfolgt. Die Entscheidung darüber trifft der Vorstand.
- (3) Der Verein hat die Aufgabe, Spielleute auf kameradschaftliche Ebene auszubilden und zu fördern, sowie andere Vereine und Verbände in musikalischer Hinsicht zu unterstützen.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Eine Änderung des Vereinszweckes ist nur mit Zustimmung aller Mitglieder zulässig.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein umfasst
 - 1. Aktive Mitglieder
 - 2. Passive Mitglieder
 - 3. Ehrenmitglieder
 - 4. Fördernde Mitglieder
- (2) Vereinsmitglieder können natürliche Personen werden. Juristische Personen können förderndes Mitglied werden.
- (3) Mitglied des Vereins kann jeder werden, der Interesse am Bestehen des Vereins sowie an der Durchführung seiner Ziele hat.
- (4) Die Aufnahme erfolgt durch den Vereinsvorstand.
- (5) Mit dem Eintritt erkennt das Mitglied die Satzung und vom Vorstand beschlossene Ordnungen des Vereins an.
- (6) Personen, die auf Grund besonderer Umstände oder Tatsachen als Mitglieder nicht tragbar wären, kann die Mitgliedschaft ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- (7) Ehrenmitglieder werden vom Vorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung bestätigt.

§ 4 Beiträge

- (1) Die Mitglieder haben die Beiträge im Voraus zu entrichten. Die Beitragspflicht beginnt mit dem Ersten des auf den Eintritt folgenden Monats. Der Beitrag ist eine Bringschuld.
- (2) Der Monatsbeitrag wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.
- (3) Über Beitragsermäßigungen für soziale Härtefalle entscheidet der Vorstand, insbesondere bei Mitgliedschaft mehrerer Spielleute einer Familie.

§ 5 Rechte, Pflichten

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, sich sämtliche Vorteile der Mitgliedschaft zueignen zu machen.
- (2) Jedes aktive Mitglied hat die Pflicht, sich tatkräftig und nach bestem Können für die Belange des Vereins einzusetzen, regelmäßig an den Übungsstunden und am Spielen teilzunehmen, sowie den Anordnungen des Vorstandes und der Übungsleitung Folge zu leisten.
- (3) Bei Sachbeschädigungen, die mutwillig oder grob fahrlässig durch ein Mitglied verschuldet werden, übernimmt der Verein keine Haftung.
- (4) Vereinseigene Instrumente und Kleidungsstücke sowie sonstige Sachgegenstände sind sorgsam und pfleglich vom Mitglied zu behandeln. Wenn diese einem Mitglied abhandenkommen oder in seiner Obhut mutwillig oder grob fahrlässig beschädigt werden, müssen sie von diesem zum Neuwert ersetzt werden.
- (5) Mitglieder haben Adress-, Namens- und Bankverbindungsänderungen sowie die Änderung der Email-Adresse dem Vorstand unverzüglich mitzuteilen.

§ 6 Austritt, Ausschluss

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Kündigung, Ausschluss, Tod oder durch Auflösung des Vereins.
- (2) Die Kündigungsfrist für Mitglieder beträgt drei Monate. Sie beginnt mit Ablauf des Monats, in dem die Kündigung schriftlich beim Vorstand vorliegt. Die Kündigungsfrist entfällt bei Wohnsitzänderung (Arbeitsplatz, Bundeswehr o. ä.).
- (3) Die Kündigungsfrist beginnt frühestens nach Rückgabe allem dem Mitglied zur Nutzung überlassenen Eigentums des Vereines (Instrumente, Uniform, Noten usw.).
- (4) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann erfolgen, wenn dieses Mitglied dem Verein oder den anderen Mitgliedern des Vereins in irgendeiner Weise Schaden zufügt oder dieses versucht. Der Ausschluss muss vom Vorstand beschlossen werden, dieser kann aber hierfür auch einen Ehrenausschuss berufen. Sämtliches in den Händen dieses Mitglied befindliches Vereinseigentum ist zurückzugeben.

§ 7 Organe

- (1) Die Organe des Vereins sind
 - 1. die Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung)
 - 2. der Vorstand.
- (2) Alle Organe sind ehrenamtlich tätig.

§ 8 Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet im ersten Quartal eines jeden Jahres statt. Die Einberufung zur Mitgliederversammlung muss spätestens 14 Tage vorher zusammen mit der Tagesordnung erfolgen. Die Einladung erfolgt durch persönliches

- Anschreiben oder per Email. Jede ordnungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist, unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder, beschlussfähig.
- (2) Der Mitgliederversammlung obliegt die Entgegennahme und Genehmigung des Protokolls der letzten Versammlung, die Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstandes und der Kassenprüfer und Beschlussfassung über Satzungsänderungen, sowie Wahlen zur Besetzung des Vorstandes.
- (3) Die von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse sind schriftlich zu Protokoll zu nehmen und vom Vorstand zu bestätigen.
- (4) Es können vom Vorstand jederzeit außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen werden, wenn die Umstände dieses verlangen.
- (5) Der Vorstand muss eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn dieses von 1/5 der Mitglieder verlangt wird.
- (6) Stimmberechtigt in einer Mitgliederversammlung sind alle aktiven und passiven Mitglieder ab vollendetem 14. Lebensjahr sowie die Ehrenmitglieder. Fördernde Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht.

§ 9 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus 12 Personen:
 - 1. dem / der 1. Vorsitzenden
 - 2. dem / der 2. Vorsitzenden
 - 3. dem Schriftführer / der Schriftführerin
 - 4. dem Schatzmeister / der Schatzmeisterin
 - 5. dem Leiter / der Leiterin des Fachbereichs Instrumente
 - 6. dem Leiter / der Leiterin des Fachbereichs Bekleidung
 - 7. dem Leiter / der Leiterin des Fachbereichs Jugendarbeit
 - 8. dem Leiter / der Leiterin des Fachbereichs Jugendblasorchester
 - 9. dem Leiter / der Leiterin des Fachbereichs 1. Zug
 - 10. dem Leiter / der Leiterin des Fachbereichs 2. Zug und Nachwuchszug
 - 11. dem Leiter / der Leiterin des Fachbereichs Veranstaltungen
 - 12. dem Leiter / der Leiterin des Fachbereichs Öffentlichkeitsarbeit
- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der / die 1. Vorsitzende und der / die 2. Vorsitzende. Jeder / jede ist allein vertretungsberechtigt.

§ 10 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Dem Vorstand obliegen die Geschäftsleitung, die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er kann die Vertretungsbefugnis satzungsgemäß übertragen.
- (2) Der Vorstand beschließt eine Geschäftsordnung, die u.a. die Aufgaben der einzelnen Vorstandsmitglieder festlegt.
- (3) Der Vorstand ist berechtigt weitere Mitglieder zur Vornahme von Rechtsgeschäften oder Rechtshandlungen jeder Art für den Verein zu ermächtigen.
- (4) Die Verwaltung des Vereins geschieht ehrenamtlich.

§ 11 Rechnungswesen

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Der Vorstand hat am Jahresende für das vergangene Jahr den Jahresabschluss zu erstellen und nach Prüfung durch die Kassenprüfer der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.
- (3) Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

§ 12 Vermögen

Für sämtliche Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich das Vereinsvermögen, das aus dem Kassenbestand und dem vereinseigenen Inventar besteht.

§ 13 Wahlen

- (1) Die Wahlen erfolgen auf der Mitgliederversammlung nach vereinsrechtlichen Grundsätzen mit einfacher Stimmmehrheit. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
- (2) Wahlberechtigt sind alle Mitglieder ab 14 Jahren. Wählbar ist jedes Mitglied, dass das 18. Lebensjahr vollendet hat, mit Ausnahme der fördernden Mitglieder und juristischer Personen.
- (3) Geheime Wahl hat stattzufinden, wenn dieses von einem Mitglied gefordert wird.
- (4) Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt, jeweils im jährlichen Wechsel die Vorstandsmitglieder nach § 9 (1) Nr. 1., 3., 5., 7., 9., 11. und Nr. 2., 4., 6., 8., 10., 12. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner / ihrer Amtszeit aus, bestimmt der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Vertreter / eine Vertreterin.
- (5) Es ist jährlich ein Kassenprüfer / eine Kassenprüferin für die Dauer von zwei Jahren zu wählen. Eine unmittelbare Wiederwahl ist nicht zulässig.

§ 14 Satzungsänderungen

- (1) Zur Beschlussfassung über die Änderung der Satzung ist die absolute Mehrheit der Mitgliederversammlung erforderlich.
- (2) Von der Mitgliederversammlung beschlossene Satzungsänderungen werden am Tage ihres Beschlusses rechtswirksam und gelten für alle Mitglieder des Vereins.

§ 15 Korporative Mitgliedschaft im Schulverein

Der Verein "Spielmannszug & Jugendblasorchester Rödemis" gehört korporativ dem Schulverein der Iven-Agßen-Schule Rödemis als Mitglied an.

§ 16 Haftung

Der Verein haftet seinen Mitgliedern nicht für die in Ausübung der aktiven oder passiven Mitgliedschaft etwa entstandenen Unfälle oder Diebstähle. Er schließt jedoch eine Gruppenhaftungspflichtversicherung ab.

§ 17 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer für diesen Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Diese ist nur beschlussfähig, wenn mindestens drei Viertel der Vereinsmitglieder anwesend sind.
- (2) Bei Beschlussunfähigkeit ist erneut eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die nunmehr ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.
- (3) Zur Beschlussfähigkeit über die Auflösung des Vereins ist die Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen sowie die vereinseigenen Instrumente und Kleidungsstücke an den "Verein zur Förderung von Jugend und Musik Rödemis e. V.", der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützigen Zwecke zu verwenden hat.

Vorstehende Satzung des Spielmannszuges & Blasorchesters Rödemis e. V. ersetzt die auf der Mitgliederversammlung am 2. März 2013 geschlossenen Satzung – einschließlich der Änderungen und Ergänzungen.

Diese Satzung wurde am 16. März 2024 auf der Mitgliederversammlung einstimmig angenommen und tritt mit der Eintragung beim Amtsgericht in Kraft.

Husum, den 16. März 2024